



2130/004498-5

Besondere Bedingungen H999

**LANDESINNUNG DER FRISEURE NIEDERÖSTERREICH
BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
POLIZZE NR. 2130/004498-5**

Versicherungsnehmer

Landesinnung der Frisöre Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten.
Versicherter Personenkreis sind alle Mitglieder des Versicherungsnehmers derzeit 1.874 aktive Mitglieder und 2073 bei den Gewerbebehörden in NÖ gemeldete Gewerbestandorte und weitere Betriebsstätten.

Vertragslaufzeit

01.04.2025 - 01.04.2035

Pauschalversicherungssumme

Die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall beläuft sich auf EUR 2.000.000,--

Gewinnbeteiligung

Es ist eine Gewinnbeteiligung gemäß der Klausel HY19 vereinbart, wobei X= 60%, und Y=20% beträgt.

Selbstbehalt

Es ist kein Selbstbehalt vereinbart.

Prämienberechnungsgrundlage

Betriebsstätten

Anzahl der bei den Gewerbebehörden in NÖ gemeldeten Gewerbestandorte und weiteren Betriebsstätten: 2073

Abrechnung

Die Stichtagsabrechnung erfolgt jährlich nach Bekanntgabe der Gesamtzahl der angemeldeten Betriebsstätten.

Änderungen der Versicherungsbedingungen

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und besonderen Bedingungen und/oder Tarife des Versicherers geändert werden, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den betroffenen Vertrag auf die neuen Bedingungen abzuändern bzw. sollte sich nach dem neuen Tarif eine



2130/004498-5

Besondere Bedingungen H999

geringere Prämienzahlung ergeben, die Herabsetzung der Prämie des betroffenen Vertrages zu verlangen. Die Änderung erfolgt mit dem nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitzeitpunkt unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag mit neuer Vertragslaufzeit abgeschlossen wird.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von den in Österreich tätigen Versicherungsunternehmungen allgemein derart geändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif der Unternehmungen für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in der vorliegenden Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachträglich eintretende Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt.

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden allgemein gültigen und genehmigten Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen und Vereinbarungen im Laufe der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie nach vorheriger Vereinbarung auch für diesen Vertrag.

Kündigung

Der Versicherungsvertrag kann jährlich, erstmalig ein Jahr nach Vertragsabschluss, zur Hauptfälligkeit von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung wird auf die Rückforderung des in diesem Fall zu Unrecht bezogenen Dauerrabattes verzichtet.

Besonderer Hinweis: Die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls gem. §158 Vers.VG bleibt weiterhin aufrecht.

Schadenanzeigepflicht

Die Frist für die Anzeige eines Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsmakler, siehe Punkt 15 Maklerklausel, bekanntgeworden ist.

Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird mit dem Maklerbüro:

JOHANNES BAUMGARTNER
Wirtschafts & Vermögensberatung GmbH
Machstrasse 4/2
3382 Loosdorf

abgewickelt. Sämtliche Anzeigen, Erklärungen usw. sind dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie dem Makler zugegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Vertragsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2004 Fassung 01/2019).

Als mitversicherte Unternehmen im Sinne der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AHVB/EHVB 2004 Fassung 01/2019) gelten die Mitgliedsbetriebe.

Besondere Vertragsbedingungen

Ergänzend bzw. abändernd zu den AHVB 2004 und AEHB 2004 gelten nachfolgende Vertragsbedingungen

Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert ist das Risiko der Betriebsinhaber - bei Gesellschaften der vertretungsbefugten Organe – gemäß Abschnitt B, Z. 15 EHVB. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Angehörigen dieser Personen gemäß Abschnitt B, Z. 15 EHVB. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen der gegenständlichen Deckung voran (Subsidiarität).

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von Dienstreisen oder Privatreisen.

Auslandsdeckung für Europa

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art. 13 AHVB. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 4 EHVB auch für den Pkt. 1 definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.

Besondere Bedingungen H999

Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der (ehemaligen) UDSSR.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Personen- und Sachschäden

Hinsichtlich Personen- und Sachschäden (ausgenommen Mietsachschäden) gilt Art. 7, Pkte. 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB als gestrichen.

Umweltsachschäden

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme beträgt EUR 500.000, -- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Abweichend von Punkt. 3.5 kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)

Hinsichtlich Personen- und Sachschäden (ausgenommen Mietsachschäden) gilt Art. 7, Pkte. 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB als gestrichen.

Haftpflicht Haus- und Grundbesitz für Wohnzwecke

1. Sofern der versicherte Betrieb im Wohnhaus des Betriebsinhabers untergebracht ist und das restliche Gebäude ausschließlich Wohnzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Angehörigen dient, ist das Haftpflichtrisiko aus dem gesamten Gebäude samt dazugehörigem Grundstück im Sinne der EHVB versichert.

2. Wird der versicherte Betrieb als Gesellschaft (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, KG, OG oder Ges.m.b.H) betrieben und ist der versicherte Betrieb im Wohnhaus eines der Gesellschafter untergebracht, so gilt die Regelung des Punktes 1 sinngemäß.

3. Bei Einzelfirmen gilt der ausschließlich privaten Wohnzwecken des Betriebsinhabers dienende Haus- und Grundbesitz in Österreich auch dann mitversichert, wenn der versicherte Betrieb nicht im selben Gebäude untergebracht ist.

4. anderweitig bestehende Versicherungen gehen der gegenständlichen Deckung voran (Subsidiarität).

Verwahrungsschäden

Abweichend von den 7, Pkt. 10 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Verlust oder Verwechslung von Sachen der Kunden mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme versichert. Diese Deckung erstreckt sich auch auf die Beschädigung der Sachen bei oder infolge folgender Tätigkeiten: Abnehmen, Verwahren und Aushändigung der Kundengarderobe samt Hilfestellung beim An- und Ausziehen.

Die Haftpflicht aus der Beschädigung von zur Bearbeitung entgegengenommenen Perücken ist abweichend von den 7, Pkt. 10 AHVB versichert, auch wenn der Schaden bei oder infolge einer Beförderung eintritt; Schäden bei oder infolge einer unmittelbaren Bearbeitung bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Die Haftpflicht wegen Beschädigung oder Verlust, Diebstahl bzw. Abhandenkommen – auch Verwechslung – von Kundengarderobe gilt als mitversichert.

Allmählichkeitsschäden

Abweichend von Art. 7, Pkt. 11 AHVB ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Chemikalien, oder Feuchtigkeit mitversichert.

Haftpflicht Haus- und Grundbesitz

Sofern der versicherte Betrieb im Wohnhaus des Betriebsinhabers untergebracht ist und das restliche Gebäude ausschließlich Wohnzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Angehörigen dient, ist das Haftpflichtrisiko aus dem gesamten Gebäude samt dazu gehörigen Grundstück im Sinne der AHVB versichert. Wird der versicherte Betrieb als Gesellschaft (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, KG, OG oder GesmbH) betrieben und ist der versicherte Betrieb im Wohnhaus eines der Gesellschafter untergebracht, so gilt die vorstehende Regelung sinngemäß. Bei Einzelfirmen gilt der ausschließlich privaten Wohnzwecken dienende Haus- und Grundbesitz in Österreich auch dann mitversichert, wenn der versicherte Betrieb nicht im selben Gebäude untergebracht ist.

Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasten) oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Haarfärbemittel mit dem Inhaltsstoff p-Phenylen-diamin (PPD)

Werden Haarfärbemittel mit dem Inhaltsstoff p-Phenylen-diamin (PPD) auch bei Personen unter 16 Jahren bzw. unter der in Produktbeschreibungen jeweils angegebenen Altersgrenze angewendet, so besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass vor der Anwendung ein Hautverträglichkeitstest bzw. Allergieverdachtstest vom Friseur vorgenommen und dokumentiert wird, dass dabei keine Reaktion festgestellt wurde.